

Prof. Dr. Stefan Harrendorf / Victoria Rieckhoff*

Zu den Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens

A. Der Erziehungsgedanke als Ausgangspunkt

Das Jugendstrafverfahren weicht in vielerlei Aspekten vom Erwachsenenstrafverfahren ab. Besonderheiten ergeben sich insbesondere bei der Gerichtsverfassung, den Verfahrensbeteiligten und dem Verfahrensablauf.¹ Um diese Abweichungen verstehen zu können, ist es hilfreich, sich zunächst zu verdeutlichen, dass das gesamte Jugendstrafrecht (einschließlich des Verfahrensrechts)² von einem zentralen Leitprinzip beherrscht wird: dem Erziehungsgedanken. So heißt es in § 2 I JGG:

„Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“

Zusammenfassen lässt sich diese Zielsetzung als Spezialprävention durch Erziehung.³ Bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung des Begriffs der Erziehung besteht dabei keine Einigkeit.⁴ Richtigerweise kann es aber nicht um die Heranziehung eines in jeder Hinsicht wohlgezogenen, sozialkonformen und angepassten jungen Menschen gehen. Das Erziehungsziel eines jugendadäquaten Präventionsstrafrechts⁵ kann es nur sein, junge Menschen durch erzieherische, aber auch ahndende Maßnahmen⁶ dazu zu befähigen, sich in der Zukunft *strafnormkonform* zu verhalten.⁷ Mit anderen Worten geht es also darum, einen Beitrag zu leisten zur normativen Sozialisation bzw. zum *sozialen Normlernen*.⁸

Damit offenbart sich zunächst ein großer Unterschied zwischen dem *materiellen* Jugendstrafrecht und dem *materiellen* Erwachsenstrafrecht, denn in letzterem ist die Sanktionierung nach dem üblichen Verständnis des § 46 I 1 StGB („Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe.“) vorrangig an der (Tat-) Schuld auszurichten. Dieser unterschiedlichen Zielsetzung entsprechend kann man – idealtypisch – auch davon sprechen, dass es sich beim Jugendstrafrecht um ein Täterstrafrecht, beim Erwachsenstrafrecht aber um ein Tatstrafrecht handle.⁹ Diese abweichende Schwerpunktsetzung kommt insbesondere im Sanktionenrecht zum Ausdruck, das im Jugendstrafrecht völlig anders ausgestaltet ist. Darauf kann im hiesigen Kontext nicht näher eingegangen werden, es sei jedoch darauf hingewiesen, dass das Jugendstrafrecht mit der Jugendstrafe (§ 17 JGG) als freiheitsentziehender, aber auch bei Strafen bis zu zwei Jahren zur Bewährung aussetzbarer (§ 21 JGG) Sanktion nur eine echte Kriminalstrafe kennt, während im Übrigen als formelle

Sanktionen unterhalb der Kriminalstrafe die eher auf konkrete Erziehungsdefizite abzielenden Erziehungsmaßnahmen (§§ 9 ff. JGG; Beispiel: Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs gem. § 10 I 3 Nr. 6 JGG) und die eher unrechtsverdeutlichenden, ahndenden Zuchtmittel (§§ 13 ff. JGG; Beispiel: Schadenswiedergutmachung gem. § 15 I 1 Nr. 1 JGG) in Frage kommen.¹⁰ Die Vielzahl der Sanktionsmöglichkeiten erlaubt es dem Gericht, den Besonderheiten jedes Einzelfalls mit größtmöglicher Flexibilität entsprechen zu können.¹¹ Die Unterschiede zwischen den Verfahrensrechten hingegen sind weniger gravierend, die zentralen Prozessgrundsätze bleiben gleich und selbstverständlich gilt auch Jugendstrafverfahren die Unschuldsvermutung (Art. 6 II EMRK). Insbesondere aber gleicht sich auch die Zielsetzung des Verfahrens selbst: Hier wie da wird das Ziel verfolgt, eine „[...] materiell richtige, prozessordnungsmäßig zustande kommende, Rechtsfrieden schaffende Entscheidung über die Strafbarkeit des Beschuldigten“¹² herbeizuführen. Daneben tritt jedoch im Jugendstrafrecht das Erfordernis erzieherischer Ausrichtung auch des Strafverfahrens, wie § 2 I 2 JGG ausdrücklich betont, und dies ist durchaus konsequent:

Will man am Ende des Verfahrens erzieherisch wirksame Sanktionen verhängen, so sollte natürlich schon

* Prof. Dr. Stefan Harrendorf ist Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie, Strafrecht, Strafprozessrecht und vergleichende Strafrechtswissenschaften an der Universität Greifswald, Victoria Rieckhoff ist dort Wissenschaftliche Mitarbeiterin.

1 Meier/Bannenberg/Höffler, Jugendstrafrecht, 4. Aufl., 2019, § 13 Rn. 16; Laubenthal/Baier/Nestler, 3. Aufl., 2015, Rn. 110.

2 Zum Verfahren vgl. Meier/Bannenberg/Höffler, § 13 Rn. 1; Laubenthal/Baier/Nestler, Rn. 110.

3 Ähnlich MK-StGB-Laue, § 2 JGG, 3. Aufl., 2017, Rn. 3. Ob sich allerdings tatsächlich irgendein Strafrecht ohne Rückgriff auf weitere Strafzwecke als diesen rechtfertigen lässt, wird für das Jugendstrafrecht in Deutschland bisher nicht ausreichend thematisiert. Zur Problematik im Erwachsenstrafrecht ausf. Harrendorf, Absolute und relative Bagatellen, 2019, im Erscheinen (m.w.N.).

4 Putzke, Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden: Zur strafprozessualen Ausprägung des Erziehungsgedankens in der Adoleszenz, 2004, S. 31; Laubenthal/Baier/Nestler, Rn. 4; NK-JGG-Rössner, 2. Aufl., 2014, § 2 Rn. 5; MK-StGB-Laue, § 2 JGG Rn. 3.

5 Ostendorf/Drenkhahn, Jugendstrafrecht, 9. Aufl., 2017, Rn. 53.

6 Meier/Bannenberg/Höffler-Rössner/Bannenberg, § 1 Rn. 15.

7 Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, 20. Aufl., 2018, § 2 Rn. 6; zu weitreichend daher bereits BeckOK-JGG-Putzke, 10. Aufl., 2018, § 2 Rn. 11, der von dem „Weg zu einem ‚rechtschaffenen Menschen‘“ spricht.

8 Meier/Bannenberg/Höffler-Rössner/Bannenberg, § 1 Rn. 7.

9 So z.B. Streng, Jugendstrafrecht, 4. Aufl., 2016, Rn. 15.

10 Näher Meier/Bannenberg/Höffler-Rössner/Bannenberg, § 6 Rn. 8 ff.

11 Ostendorf/Drenkhahn, Rn. 59.

12 Vgl. Roxin/Schünemann Strafverfahrensrecht. Ein Studienbuch, 29. Aufl., 2017, § 1 Rn. 3.

das Verfahren mit entsprechendem erzieherischen Fingerspitzengefühl betrieben werden, um nicht die Sanktionswirkungen durch eine inadäquate Verfahrensgestaltung zu hintertreiben oder zu konterkarieren. Zudem ist zu beachten, dass durch eine solche Verfahrensgestaltung zugleich der entwicklungsbedingt geringeren sozialen Handlungskompetenz junger Menschen Rechnung getragen und der Gefahr ihrer intellektuellen und emotionalen Überforderung entgegengewirkt wird.¹³ Daher soll das gesamte Verfahren auch dem Prinzip der Individualisierung genügen.¹⁴ Diesem wird bereits im Ermittlungsverfahren Rechnung getragen. Gemäß §§ 43 I, 109 I 1 JGG sollen nach Einleitung des Verfahrens schnellstmöglich alle für die Beurteilung der Persönlichkeit des oder der Beschuldigten notwendigen Umstände ermittelt werden. Stets muss im Verfahren zudem das elterliche Erziehungsrecht Beachtung finden (§ 2 I 2 JGG). Insofern wird Art. 6 II GG Rechnung getragen, nach dem die Kindererziehung zunächst Recht und Pflicht primär der Eltern ist und der Staat nur in Ausübung seines Wächteramtes in die Erziehungsrechte eingreifen darf.

B. Anwendungsbereich des Jugendstrafverfahrensrechts

Das JGG versucht, den besonderen Entstehungszusammenhängen von Jugendkriminalität sowie den biologischen, psychischen und sozialen Übergangsphasen, in denen sich junge Menschen befinden, durch die erzieherische und alters- und reifeangemessene Ausgestaltung von Sanktionen und Verfahren Rechnung zu tragen.¹⁵ Nicht von dem Gesetz erfasst werden Kinder, d.h. Personen, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, deren Schuldunfähigkeit gem. § 19 StGB unwiderleglich vermutet wird. Gemäß § 1 I JGG beschränkt sich der Anwendungsbereich auf Jugendliche (14 bis unter 18; vgl. § 1 II Alt. 1 JGG) und Heranwachsende (18 bis unter 21; vgl. § 1 II Alt. 2 JGG). Auf Heranwachsende findet das *materielle* Jugendstrafrecht dabei nur Anwendung, wenn diese zum Tatzeitpunkt ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichgestanden haben (§ 105 I Alt. 1 JGG) oder es sich bei der begangenen Tat um eine typische Jugendverfehlung (§ 105 I Alt. 2 JGG) handelt. Der Anwendungsbereich jugendstrafrechtlichen *Gerichtsverfassungs-* und *Verfahrensrechts* auf Heranwachsende ist hingegen weiter als derjenige des materiellen Jugendstrafrechts: So gilt das Jugendgerichtsverfassungsrecht für Heranwachsende unabhängig davon, ob auf sie materielles Jugend- oder materielles Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist (§ 107 JGG). Die Zuständigkeitsregelungen erfahren hingegen für den Fall der Anwendung des Erwachsenenstrafrechts ein paar notwendige Modifikation (§ 108 JGG). Auch hier bestimmt sich die Zuständigkeit aber bei Heranwachsenden zunächst nach dem JGG, das freilich für den Fall der Anwendung des Erwachsenenstrafrechts in Absatz 2 und 3 der Norm auf

das GVG verweist. Schließlich sind auch einige Vorschriften über das Jugendstrafverfahren gem. § 109 I JGG in allen Verfahren gegenüber Heranwachsenden anzuwenden; allerdings bestimmt § 109 II JGG, dass darüber hinausgehend im Fall der Anwendung von Jugendstrafrecht noch eine ganze Reihe weiterer der für Jugendliche geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar sind. Eine dritte Gruppe an jugendstrafverfahrensrechtlichen Vorschriften ist auf keine der beiden Heranwachsendengruppen anwendbar; es handelt sich insofern insbesondere um Vorschriften, die der Minderjährigkeit der Angeklagten, ihrer dadurch bedingt erhöhten Schutzbedürftigkeit oder den Erziehungsrechten der Eltern Rechnung tragen. So gibt es z.B. in Verfahren gegen Heranwachsende keinen pauschalen Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 48 JGG ist nicht anwendbar, siehe unten).

Im Verfahrensrecht ergibt sich danach ein gestuftes Regelungsmodell, nach dem das JGG für die Jugendlichen die größte Regelungsdichte aufweist, bei nach Jugendstrafrecht zu sanktionierenden Heranwachsenden schon weniger der Vorschriften gelten und die geringste Regelungsdichte bei den nach Erwachsenenstrafrecht zu sanktionierenden Heranwachsenden erreicht wird. Diese Reduktion jugendstrafrechtlicher Spezialregelungen führt zu einer zunehmend stärkeren Anpassung an die Vorschriften des Erwachsenenstrafverfahrens über die genannten Kategorien hinweg, denn die vom JGG gelassenen Lücken werden durch Anwendung der StPO ausgefüllt (vgl. § 2 II JGG).¹⁶ Die folgende Darstellung beschränkt sich auf die *Besonderheiten* des Jugendstrafverfahrens; im Übrigen kann auf die einschlägigen Darstellungen zum Strafprozessrecht verwiesen werden.

C. Gerichtsverfassung und Verfahrensbeteiligte

Besonderheiten ergeben sich zunächst mit Blick auf die Gerichtsverfassung und die Verfahrensbeteiligten.

I. Das Jugendgericht

Gemäß § 33 I JGG soll über Verfehlungen Jugendlicher ein Jugendgericht entscheiden. Als mögliche Jugendgerichte nennt das Gesetz den Jugendrichter (als Gericht, nicht als Person), das Jugendschöffengericht und die Jugendkammer (§ 33 II JGG). Der Jugendrichter und das Jugendschöffengericht sind auf der Ebene der Amtsgerichte, die Jugendkammer ist hingegen auf der Ebene der Landgerichte angesiedelt.¹⁷ Mit der Schaffung dieser Spezialabteilungen trägt der Gesetzgeber den Besonderheiten junger Beschuldigter Rechnung. Die Jugendgerichte, die gem. §§ 107, 108 JGG auch für

13 Meier/Bannenberg/Höffler, § 13 Rn. 15.

14 Ostendorf/Drenkhahn, Rn. 56.

15 Vgl. auch Streng, Rn. 36 f.

16 Streng, Rn. 140.

17 Laubenthal/Baier/Nestler, Rn. 122 ff.

sämtliche Verfehlungen Heranwachsender zuständig sind (s.o.), haben grundsätzlich eine Vorrangzuständigkeit (zu Ausnahmen vgl. §§ 102, 103 II 2 JGG).¹⁸ Gemäß § 40 I 1 und § 108 I JGG ist das Jugendschöffengericht für Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender zuständig, soweit der Gesetzgeber eine Sache nicht ausdrücklich dem Jugendrichter oder der Jugendkammer zugewiesen hat. Eine ausdrückliche Überantwortung an den Jugendrichter hat der Gesetzgeber gemäß § 39 I 1 JGG für den Fall vorgesehen, dass bei konkreter Einzelfallbetrachtung nur Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, nach dem JGG zulässige Nebenstrafen und Nebenfolgen oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis als Rechtsfolge zu erwarten sind. Anders als das Jugendschöffengericht, welches neben einer bzw. einem Berufsrichter*in noch zwei Jugendschöffinnen und Jugendschöffen (§ 33a I 1 JGG) umfasst, ist der Jugendrichter mit einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter besetzt. Aufgrund der Vielzahl von geringfügigen Straftaten junger Menschen wird die Masse der Entscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende durch den Spruchkörper des Jugendrichters, d.h. durch allein entscheidende Richter*innen, getroffen.¹⁹ Aus prozessökonomischen Gründen darf er gem. § 39 II JGG auch eine Jugendstrafe bis zu einem Jahr verhängen, soweit das Hauptverfahren bereits bei ihm eröffnet ist und sich die Verhängung einer Jugendstrafe als notwendig ergeben hat.

Neben einer Zuweisung an den Jugendrichter sieht das Gesetz gem. § 41 I JGG in bestimmten Fällen auch die Zuständigkeit der Jugendkammer vor. Eine solche Zuständigkeit ergibt sich jedoch erstinstanzlich allein für die in Absatz 1 benannten Fälle (Nrn. 1-5), die sich grob in die Kategorien besondere Schwere der Tat oder der drohenden Sanktionen (Nrn. 1, 3, 5), besonderer Umfang der Sache (Nr. 2) und besondere Schutzbedürftigkeit von Opferzeugen (Nr. 4) einordnen lassen; der Sinn der Regelung in Nr. 4 erschließt sich dabei erst, wenn man sieht, dass gegen Urteile der Jugendkammer nur die Revision zulässig ist (vgl. §§ 312, 333 StPO), sodass man dem Opfer eine zweite Tatsacheninstanz erspart. Agiert die Jugendkammer als Jugendgericht des ersten Rechtszugs, ist sie als große Jugendkammer mit zwei bis drei Berufsrichter*innen, darunter ein*e Vorsitzende*r, besetzt (§ 33b I und II JGG). Die Gerichtsstände des allgemeinen Verfahrensrechts (§§ 7 ff. StPO) finden gem. § 42 I JGG im Jugendstrafverfahren durch drei weitere Gerichtsstände Ergänzung. Um widersprüchliche Entscheidungen von Jugend- und Familiengericht zu vermeiden,²⁰ soll dabei Anklage bevorzugt bei dem Jugendgericht erhoben werden, in dessen Bezirk die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben für die beschuldigte Person wahrzunehmen sind (§ 42 II JGG). Dies ist gem. § 152 II FamFG das Gericht, in dessen Bezirk sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das Gesetz fordert zudem für Jugendrichter*innen (§ 37 JGG) und auch für die Schöffinnen und Schöffen

(§ 35 II 2 JGG) erzieherische Befähigung sowie Erfahrung in der Jugendernziehung; in der Praxis ist das nicht immer ausreichend umgesetzt. Aus erzieherischen Gründen soll auch auf eine geschlechterparitätische Besetzung mit einer Schöffin und einem Schöffen pro Spruchkörper geachtet werden (§§ 33a I 2, 33b III JGG).

II. Die Jugendstaatsanwaltschaft und die Polizei

Soweit für Verfehlungen Jugendlichen oder Heranwachsender ein Jugendgericht zuständig ist, sind gem. §§ 36 I 1, 107 JGG auch Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte zu bestellen. Gleiches gilt für alle Jugendschutzsachen der §§ 26, 74b VVG.²¹ Gemäß § 37 JGG verlangt das Gesetz auch von den Jugendstaatsanwältinnen und -anwälten eine erzieherische Befähigung. Da auch diese Vorschrift in der Praxis häufig nicht beachtet wurde, verlangt das Gesetz nun seit 01. Januar 2014 in § 36 I 2 JGG ergänzend, dass diese Aufgabe Berufseinsteiger*innen im ersten Jahr nicht mehr übertragen werden soll; gem. Absatz 2 gelten zudem Einschränkungen für die Übertragung auf Amtsanwältinnen und -anwälte sowie Referendar*innen. Abgesehen von diesen Voraussetzungen unterscheidet sich der Tätigkeitsbereich bei der Jugendstaatsanwaltschaft nicht wesentlich von demjenigen anderer Staatsanwaltschaften.²² Allerdings ist für die Strafvollstreckung, anders als nach allgemeinem Strafverfahrensrecht (§ 451 StPO), die Staatsanwaltschaft nicht zuständig, sondern dies gehört zu den Aufgaben der Jugendrichter*innen (§ 82 I 1 JGG).

In enger Zusammenarbeit mit der Jugendstaatsanwaltschaft agiert die Polizei. Auch diese ist dazu angehalten, die besonderen Anforderungen der jungen Beschuldigten zu berücksichtigen.²³ Um dem entsprechen zu können, gibt es teilweise spezialisierte Abteilungen, die z.B. für die Vernehmung junger Tatverdächtiger die Fachkenntnisse aufbringen und das für eine solche Vernehmung notwendige Feingefühl mitbringen.²⁴ Laut Nr. 1.2 der polizeilichen Dienstvorschrift (PDV) 382 sollen für die Bearbeitung von Jugendsachen möglichst besonders geschulte Polizeibeamt*innen eingesetzt werden. Der PDV entsprechend muss die Polizeiarbeit dem Grundsatz „Prävention geht vor Repression“ entsprechen.²⁵ Im JGG selbst finden sich hingegen keine eigenen Regelungen zur Polizeiarbeit.²⁶

18 *Laubenthal/Baier/Nestler*, Rn. 112.

19 *Laubenthal/Baier/Nestler*, Rn. 122.

20 *Meier/Bannenber/Höfller*, § 13 Rn. 14.

21 *Laubenthal/Baier/Nestler*, Rn. 153.

22 *Ostendorf/Drenkhahn*, Rn. 68.

23 *Streng*, Rn. 124 f.

24 *Streng*, Rn. 124; Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention-Höyneck, Jugendkriminalitätsprävention, S. 90.

25 PDV 382, 1995, Vorwort.

26 *Ostendorf/Drenkhahn*, Rn. 67.

III. Die Strafverteidigung

Gemäß § 137 I 1 StPO können sich Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes einer Verteidigerin oder eines Verteidigers bedienen. Mit Blick auf die Unerfahrenheit junger Menschen und deren oft noch mangelnder Sozial- und schwacher Handlungskompetenz ist ein solches Recht für diese Personengruppe von besonderer Bedeutung.²⁷ Daher ist gem. § 68 Nr. 1 JGG Jugendlichen und gem. § 109 I 1 JGG auch Heranwachsenden ein*e Pflichtverteidiger*in jedenfalls dann zu bestellen, wenn auch erwachsenen Beschuldigten ein solcher Anspruch gem. § 140 StPO zusteht; dabei ist § 140 II StPO extensiv auszulegen.²⁸ Insofern werden selbstverständlich auch Jugendliche und Heranwachsende von den Änderungen des § 140 StPO profitieren, die aufgrund RL (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und Rates an sich schon zum 25. Mai 2019 umzusetzen sind.²⁹ Mit Blick auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Jugendlichen und deren spezifische Gefährdungslagen verwundert es nicht, dass darüber hinaus in § 68 Nr. 2 bis 5 JGG weitere, spezifische Fallgruppen enthalten sind. Jedoch ist seit der Einführung von § 140 I Nr. 4 StPO im Strafprozessrecht § 68 Nr. 5 JGG (Pflichtverteidigung bei U-Haft und einstweiliger Unterbringung) als eigenständige Regelung weitgehend obsolet, weil sich im Wesentlichen dieselben Folgen nun auch aus § 68 Nr. 1 JGG i.V.m. § 140 I Nr. 4 StPO ergeben. Allerdings begründet das in § 68 Nr. 5 JGG enthaltene Wort „unverzüglich“ die Pflicht zu einer noch etwas frühzeitigeren Bestellung des Verteidigers oder der Verteidigerin.³⁰ Die Fallgruppe gilt – wie auch die Nr. 2 und die Nr. 3 (die Fälle der Entziehung der Rechte oder des Ausschlusses von Erziehungs- oder gesetzlich Vertretungsberechtigten betreffen) – nur für Jugendliche, während Nr. 4 (Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungsstand gem. § 73 JGG) gem. § 109 I 1 JGG auch auf Heranwachsende anwendbar ist. Die Wahl einer Strafverteidigerin oder eines -verteidigers kann dann sowohl durch die Jugendlichen selbst als auch durch deren Erziehungsberechtigte (§ 67 III JGG) bzw. gesetzliche Vertreter*innen (§ 137 II StPO) erfolgen (§ 67 III JGG).

Anders als dies für die Jugendrichter*innen und die Staatsanwaltschaft der Fall ist, müssen Strafverteidiger*innen keine besondere formelle Qualifikation für Jugendsachen aufweisen;³¹ selbstverständlich ist es aber für eine effiziente Verteidigung vonnöten, die Spezifika des Jugendstrafrechts zu kennen und zu beachten.³² Einer erzieherischen Befähigung bedürfen Strafverteidiger*innen indessen nicht; eine erzieherische Funktion kommt ihnen im Jugendstrafverfahren nicht zu.³³

Auch Wahlverteidigung (§ 138 StPO) ist für Jugendliche und Heranwachsende verfügbar. Im Übrigen kann die oder der Vorsitzende, wenn kein Fall der notwendigen Verteidigung gegeben ist, Beschuldigten gem.

§ 69 I JGG auch einen Beistand bestellen. Dieser sollte sich durch eine besondere Vertrauensbeziehung zu der beschuldigten Person auszeichnen und diese sowohl auf verfahrensrechtlicher als auch auf persönlicher Ebene unterstützen.³⁴ Beistände haben in der Hauptverhandlung die Rechte, die auch Verteidiger*innen zustehen (§ 69 III 2 JGG). Ein umfassendes und generelles Akteneinsichtsrecht wie nach § 147 StPO haben sie hingegen nicht (vgl. § 69 III 1 JGG).

IV. Die Jugendgerichtshilfe

Gemäß § 52 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, im Jugendstrafverfahren mitzuwirken. Die zentralen Normen sind insofern §§ 38 und 50 III 2 JGG, die gem. §§ 107, 109 I 1 JGG auch im Verfahren gegen Heranwachsende anwendbar sind. Dabei tritt das Jugendamt im Zusammenwirken mit den Vereinigungen der Jugendhilfe in Form der Jugendgerichtshilfe (JGH; § 38 I JGG) als Prozessorgan eigener Art auf³⁵ und soll so früh wie möglich im gesamten Verfahren einbezogen werden (§ 38 III JGG). Die Jugendhilfe verfolgt dabei das Ziel, die Förderung der Entwicklung der jungen Menschen sowie ihre Erziehung zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Personen durch Unterstützung der Erziehungsberechtigten sicherzustellen (§ 1 SGB VIII JGG). Das wiederholte Begehen von Straftaten kann auf ein erhebliches Erziehungsdefizit hinweisen, sodass die JGH mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln den in der Straftat hervorgetretenen Entwicklungs- und Integrationsproblemen entgegenzutreten muss. Die Zukunftsaussichten der jungen Menschen soll sie zu verbessern suchen.³⁶ Dabei muss die JGH eine Gratwanderung vollziehen, weil sie sowohl den Interessen des Gerichts als auch denen der Jugendlichen und Heranwachsenden zu dienen hat. So müssen die Vertreter der JGH einerseits im Rahmen ihrer Ermittlungsaufgaben für das Gericht die Lebens-

27 NK-JGG-Trüg, § 68 Rn. 1.

28 OLG Hamm, StraFo 2002, 293 f.; LG Bremen, NJW 2003, 3646; Eisenberg, JGG, § 68 Rn. 23.

29 Dazu siehe den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung des BMJV: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/notwendige_Verteidigung.html [Stand: 22.05.2019].

30 Es ist zwar in § 141 III 5 StPO auch enthalten, aber mit der Einschränkung „nach Beginn der Vollstreckung“ (daher unzutreffend BeckOK-JGG-Noak, § 68 Rn. 37.1), während im JGG die Meinung vorherrscht, ein*e Pflichtverteidiger*in sei bereits „am Tag der Verhaftung, vor der Vorführung vor den Haftrichter, jedenfalls vor dessen Entscheidung“ (so ausdrücklich NK-JGG-Trüg, § 68 Rn. 14; ebenso z.B. Eisenberg, JGG, § 68 Rn. 31b) zu bestellen.

31 Ostendorf/Drenkhahn, Rn. 81; Streng, Rn. 132.

32 NK-JGG-Trüg, § 68, Rn. 2.

33 Wie hier die h.M.: NK-JGG-Trüg, § 68 Rn. 2; BeckOK-JGG-Noak, § 68 Rn. 13; Ostendorf/Drenkhahn, Rn. 83; Laubenthal/Baier/Nestler, Rn. 255 ff; Zieger/Nöding, Verteidigung in Jugendstrafsachen, 7. Aufl., 2018, Rn. 149; a.A. Streng, Rn. 135.

34 Laubenthal/Baier/Nestler, Rn. 260.

35 Meier/Bannenberg/Höfller, § 13 Rn. 25.

36 Goerdeler, Jugendhilfe im Strafverfahren, 2009, S. 15 f.

und Familienverhältnisse der jungen Menschen erforschen, dem Gericht ferner einen Sanktionsvorschlag unterbreiten und nach Verfahrensende sodann die Erfüllung der Weisungen und Auflagen überwachen (§ 38 II JGG). Andererseits sollen die Mitarbeitenden des Jugendamts den jungen Menschen gegenüber gem. § 52 III SGB VIII für die gesamte Dauer des Verfahrens als sozialpädagogische Betreuer*innen auftreten. Sie müssen sich daher intensiv mit den Jugendlichen auseinandersetzen und versuchen, mögliche schädliche Umwelteinflüsse sowie schädliche Folgen des Strafverfahrens zu minimieren.³⁷ Darüber hinaus hat die JGH etwaige Ansprüche auf die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe zu prüfen (§ 52 II 1 SGB VIII) und über bereits eingeleitete oder gewährte Maßnahmen die Staatsanwaltschaft oder das Gericht zu informieren, damit diese ggf. das Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG einstellen. Im Rahmen des Jugendstrafvollzugs soll die JGH den jungen Verurteilten gem. § 38 II 9 JGG sowohl während der Haftzeit als auch im Rahmen der Wiedereingliederung Hilfe und Betreuung leisten. Dabei bedarf es u.U. einer engen Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe (§ 38 II 8 JGG). Hat das Gericht im Rahmen einer Weisung gem. § 10 I 3 Nr. 5 JGG keine*n Betreuungshelfer*in betraut, so agiert ein*e Mitarbeiter*in der JGH gem. § 38 II 7 JGG als Betreuungshelfer*in.

Überdies hat der Gesetzgeber den Vertreter*innen der JGH eine Vielzahl von Beteiligungsrechten eingeräumt.³⁸ Neben der bereits benannten Mitwirkungspflicht (§ 38 III 1, 2 JGG) hat die JGH u.a. Rechte auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung (§ 50 III 1 JGG), auf Äußerung (§§ 38 II 2, III 3; 50 III 2 JGG), auf Unterrichtung von der Einleitung und vom Ausgang eines Strafverfahrens (§ 70 S. 1 JGG; vgl. § 109 I 2, 3 JGG für Heranwachsende), auf unverzügliche Unterrichtung über die Vollstreckung eines Haftbefehls (§ 72a JGG) sowie auf Kontakt mit den U-Gefangenen (§ 72b JGG iVm § 148 StPO).³⁹ Um den beschriebenen Rechten, aber auch den Pflichten der JGH ausreichend entsprechen zu können, bedarf es insbesondere einer weitreichenden Kommunikation aller Beteiligten.⁴⁰ Würde es unterlassen, die JGH im Jugendstrafverfahren heranzuziehen, liegt ein Verfahrensverstoß vor, der zur Aufhebung des Urteils führt, wenn das Urteil auf diesem Mangel beruht.⁴¹

V. Die Erziehungsberechtigten⁴²

Gemäß Art. 6 II 1 GG sind die Erziehung und die Pflege des Kindes das natürliche Recht der Eltern. Dieses Recht findet aufgrund des staatlichen Wächteramts (S. 2) bei durch Jugendliche begangenen Strafnormverstößen eine Begrenzung. Soweit ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, liegt daher nicht allein ein Eingriff in die Rechte der Jugendlichen, sondern auch ein Eingriff in die Rechte der Erziehungsberechtigten vor.⁴³ Um dem Schutz des Erziehungsrechts dennoch ausreichend entsprechen

zu können, sind die Erziehungsberechtigten im Jugendstrafverfahren miteinzubeziehen und erhalten eine Vielzahl von Rechten.⁴⁴ Die frühzeitige Beteiligung der Eltern im Jugendstrafverfahren wird vom BVerfG zu Recht von Verfassungs wegen für notwendig erachtet.⁴⁵ Eine solche Beteiligung kann sich unterstützend auf die Sachverhaltsaufklärung und die Persönlichkeitserforschung auswirken.⁴⁶ Das Gesetz räumt den Erziehungsberechtigten gem. § 67 I JGG eine eigenständige Verfahrensposition ein.⁴⁷ So haben auch diese das Recht auf Gehör, das Recht Fragen und Anträge zu stellen sowie das Recht im Rahmen richterlicher wie staatsanwaltlicher Untersuchungsverfahren im Ermittlungsverfahren, zudem auch bei der Haftvorführung und in der Hauptverhandlung anwesend zu sein.⁴⁸ Mit diesem Anwesenheitsrecht geht das Recht der Jugendlichen einher, sich mit den Erziehungsberechtigten auszutauschen und sich durch diese beraten zu lassen.⁴⁹ Werden Jugendliche über dieses Recht nicht informiert, kann ein solcher Verstoß für die unbelehrt erfolgten Angaben ein Beweisverwertungsverbot begründen.⁵⁰ Um ihre Rechte als Erziehungsberechtigte wahrnehmen zu können, besteht gem. § 67 II JGG eine allgemeine Benachrichtigungspflicht, für die Hauptverhandlung sieht der Gesetzgeber zudem eine Ladung vor (§ 50 II JGG). Schließlich können die Erziehungsberechtigten auch unabhängig von den jungen Beschuldigten eine*n Strafverteidiger*in bestellen und Rechtsmittel einlegen, vgl. § 67 III JGG.

Besteht der Verdacht, dass die Erziehungsberechtigten an der Verfehlung des oder der Beschuldigten beteiligt waren, oder wurden sie wegen einer Beteiligung verurteilt, so können ihnen gem. § 67 IV JGG die eben beschriebenen Rechte allerdings entzogen werden. Es handelt sich dann um einen Fall notwendiger Verteidigung (§ 68 Nr. 2 JGG). Die Erziehungsberechtigten können zudem auch durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gemäß § 51 II JGG zeitweilig ausgeschlossen werden. Die unbestimmte Formulierung der dort genannten Ausschließungsgründe erfordert

37 *Laubenthal/Baier/Nestler*, Rn. 166.

38 *Laubenthal/Baier/Nestler*, Rn. 172.

39 Zur Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren s.a. Dollinger/Schmidt-Semisch-Trenczek, Handbuch Jugendkriminalität, 2. Aufl., 2011, S. 381 ff.

40 Zur Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren s.a. Dollinger/Schmidt-Semisch-Trenczek, Handbuch Jugendkriminalität, 2. Aufl., 2011, S. 381 ff.

41 BGHSt 27, 250.

42 Soweit die Rede von den Erziehungsberechtigten ist, sind auch die gesetzlichen Vertreter erfasst.

43 BVerfG NJW 2003, 2004, 2006.

44 *Zieger/Nöding*, Verteidigung in Jugendstrafsachen, Rn. 119; BeckOK-JGG-Grommes, § 67 Rn. 2.

45 BVerfG NJW 2003, 2004, 2006.

46 *Laubenthal/Baier/Nestler*, Rn. 231.

47 *Meier/Bannenber/Höffler*, § 13 Rn. 18.

48 *Ostendorf/Drenkhahn*, Rn. 96.

49 *Eisenberg*, JGG, § 67 Rn. 11c.

50 LG Saarbrücken NStZ 2012, 167.

eine in verfassungskonformer Weise restriktive Auslegung.⁵¹ Obwohl der Gesetzgeber den Erziehungsberechtigten durch die Vielzahl der Rechte eine starke Position einräumt und im Rahmen einer staatlichen Intervention eine Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten forcieren möchte, werden diese Rechte und Chancen in der Praxis oft nicht wahrgenommen.⁵² Da Heranwachsende volljährig sind, sind die soeben beschriebenen Rechte der erziehungsberechtigten nur im Verfahren gegen Jugendliche anwendbar (vgl. § 109 JGG).

VI. Die verletzte Person

Um Jugendlichen die konkreten Folgen des Normverstößes zu verdeutlichen, hat der Gesetzgeber die verletzte Person mittlerweile auch im Jugendstrafverfahren mit starken Rechten ausgestattet. Den Jugendlichen soll der Schutzzweck der Verbotsnorm durch die Konfrontation mit dem Opfer und den konkreten Folgen verdeutlicht werden.⁵³ Gemäß § 48 II JGG haben alle mutmaßlichen Verletzten sowie deren Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter*innen das Recht, in der Hauptverhandlung anwesend zu sein. Bei Gewalt- oder Sexualstraftaten kann sich die geschädigte Person dem Hauptverfahren zudem gem. § 80 III JGG als Nebenkläger*in anschließen, wenn schwere seelische oder körperliche Schäden aufgetreten sind oder zumindest die Gefahr bestand, dass diese durch die Tat auftreten. Damit ist die Nebenklagebefugnis gegenüber dem allgemeinen Strafprozessrecht im Verfahren gegen Jugendliche begrenzt (für Heranwachsende gilt die Vorschrift nicht; vgl. § 109 JGG). Allerdings ist zu beachten, dass bis 2006 die Nebenklage in Verfahren gegen Jugendliche insgesamt ausgeschlossen war. Tatsächlich stellt sie einen gewissen Fremdkörper im Jugendstrafrecht dar, weil die verletzte Person sich vermutlich eher nicht dem Erziehungsgedanken verpflichtet sieht (auch nicht sehen muss) und ggf. eher auf eine harte Sanktionierung dringen wird.⁵⁴ Als Nebenkläger*in kann die geschädigte Person zudem das Fragerecht, das Recht zur Beanstandung von Fragen und das Beweisantragsrecht gem. § 80 III 2 JGG i.V.m. § 397 I StPO geltend machen. Die Privatklage ist im Verfahren gegen Jugendliche hingegen weiterhin nicht zulässig (§ 80 I 1 JGG); selbiges gilt für das Adhäsionsverfahren (§ 81 JGG). Diese Beschränkungen gelten im Verfahren gegen Heranwachsende hingegen nicht (vgl. § 109 JGG).

D. Diversion im Jugendstrafverfahren

Lehnt die Staatsanwaltschaft einen Bedarf zur formellen Ahndung der Straftat aus erzieherischen Gründen ab, steht ihr gem. in den Fällen des § 45 I und II JGG das Recht der informellen Verfahrenserledigung zu. § 45 I JGG entspricht dabei § 153 StPO, erlaubt also Einstellungen bei geringer Schuld und (kumulativ) fehlendem öffentlichen Interesse an der

Strafverfolgung, erfordert aber – anders als die StPO-Vorschrift – nie eine richterliche Zustimmung. § 45 II JGG betrifft den Fall, dass eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet wurde oder der bzw. die junge Beschuldigte sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zumindest bemüht hat. Hier kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn sie weder ein Vorgehen nach § 45 III JGG noch die Anklageerhebung für nötig hält.

Zudem kann die Staatsanwaltschaft gem. § 45 III JGG bei geständigen Beschuldigten die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen nach § 10 I 3 Nr. 4, 7, 9 JGG oder von Auflagen bei der bzw. dem zuständigen Jugendrichter*in anregen, wenn dies von ihr für erforderlich, aber auch ausreichend erachtet wird. Folgt die bzw. der Jugendrichter*in der Anregung und kommt zudem die beschuldigte Person einer erteilten Weisung oder Auflage nach, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Das Verhältnis zwischen § 45 II und § 45 III JGG ist dabei umstritten. Die h.M. lässt es zu, dass die Staatsanwaltschaft selbst im Rahmen des § 45 II JGG erzieherische Maßnahmen zwar nicht anordnet, aber anregt und nach deren Erledigung das Verfahren einstellt,⁵⁵ wobei allerdings teils jedenfalls eine Begrenzung auf Maßnahmen erfolgt, die nicht intensiver eingreifen als solche nach § 45 III JGG.⁵⁶ Damit allerdings werden die Grenzen zu § 45 III JGG verwischt und die dort allein dem Gericht zugewiesene Kompetenz unterlaufen, sodass die h.M. abzulehnen ist.⁵⁷

Nach Anklageerhebung geht die Kompetenz zur Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen auf das Jugendgericht über, wobei die Voraussetzungen in § 47 I 1 Nr. 1 bis 3 JGG denjenigen gem. § 45 I-III JGG stark ähneln. Diese Vorschriften sind auch auf Heranwachsende anwendbar, wenn auf diese Jugendstrafrecht angewendet wird (§ 109 II 1 JGG).

Die Vorschriften durchbrechen das Legalitätsprinzip aus erzieherischen Gründen und mit Blick auf den Grundsatz der Subsidiarität.⁵⁸ Mit dem Wissen um die Ubiquität von Jugendkriminalität und deren Episodenhaftigkeit sowie der mit dem Verfahren womöglich einhergehenden Stigmatisierung erscheinen ein formelles Verfahren und ein förmliches Urteil aus erzieherischen Gründen oftmals nicht erforderlich, ja sogar dem Interesse des Jugendstrafrechts zuwiderlaufend.⁵⁹ Zu diesem Zweck im Widerspruch steht

51 So auch *Laubenthal/Baier/Nestler*, Rn. 243; *Ostendorf-Schady*, Jugendgerichtsgesetz, 10. Aufl., 2016, § 51 Rn. 11; verfassungsrechtliche Bedenken äußern *Zieger/Nöding*, Rn. 120; *Eisenberg*, JGG, § 51 Rn. 15; 18.

52 *Zieger/Nöding*, Rn. 122.

53 *Meier/Bannenberg/Höffler*, § 13, Rn. 31a.

54 Krit. z.B. auch *Eisenberg*, JGG, § 80 Rn. 16 (m.w.N.).

55 *MK-StPO-Höffler*, § 45 Rn. 19; *Laubenthal/Baier/Nestler*, Rn. 295.

56 *Eisenberg*, JGG, § 45 Rn. 21.

57 *Diemer/Schatz/Sonnen* § 45 Rn. 16.

58 *MK-StPO-Höffler*, § 45 Rn. 4, 5.

59 *MK-StPO-Höffler*, § 45 Rn. 6.

jedoch die Eintragungspflicht der Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 JGG im Erziehungsregister (§ 60 I Nr. 7 BZRG). Da die Verfahrenseinstellungen nach §§ 153, 153a StPO im Erwachsenenstrafrecht nicht ins Bundeszentralregister eingetragen werden, liegt darin ein Verstoß gegen das Schlechterstellungsverbot.⁶⁰

Zudem ist zu bedenken, dass Opportunitätseinstellungen mit Blick auf Schuldprinzip und Unschuldsvermutung problematisch erschienen können, soweit durch Strafverfolgungsorgane Sanktionen auferlegt werden. Die Freiwilligkeit der Erfüllung solcher Sanktionen ist zwar nicht generell fraglich, eher handelt es sich um eine Entscheidung unter Ungewissheit.⁶¹ Abzulehnen ist aber das in § 45 III JGG aufgestellte Erfordernis eines Geständnisses als Voraussetzung einer gar nicht mit formeller Schuldfeststellung verbundenen, informellen Sanktionierung, wodurch die Unschuldsvermutung verletzt wird.⁶² Die Beliebtheit informeller Verfahrenserledigungen in der Praxis unabhängig davon ungebrochen,⁶³ es ist zu vermuten, dass dahinter nicht wirklich erzieherische Überlegungen, sondern vor allem verfahrensökonomische Aspekte stehen.

Um die Schlechterstellung Jugendlicher und Heranwachsender, auf die materielles Jugendstrafrecht anwendbar ist, durch die Eintragungspflicht im Erziehungsregister abzumildern, wird teils vertreten, dass § 153 StPO⁶⁴ oder sogar § 153a StPO⁶⁵ neben den §§ 45, 47 JGG anwendbar sind. Auch in der Praxis werden die Vorschriften § 153 StPO teils so gehandhabt, wie sich aus einer Entscheidung des LG Itzehoe,⁶⁶ insbesondere aber auch aus den Diversionrichtlinien einzelner Bundesländer (Niedersachsen, Schleswig-Holstein)⁶⁷ ergibt. Die h.M. lehnt dies indessen – und wohl zu Recht – ab, da §§ 45, 47 JGG eine abschließende bereichsspezifische Sonderregelung zu entnehmen sei.⁶⁸

E. Verfahrensbeschleunigung

Im Verfahren gegen Jugendliche und nach materiellem Jugendstrafrecht zu beurteilende Heranwachsende ist der Erlass eines Strafbefehls (§§ 407 ff. StPO) nicht zulässig (§§ 79 I, 109 II 1 JGG). Soweit gegen Jugendliche prozessiert wird, ist zudem auch das beschleunigte Verfahren (§§ 417 ff. StPO) nicht verfügbar (§ 79 II JGG). Als Ersatz fungiert insofern das vereinfachte Jugendverfahren gem. §§ 76 ff. JGG. Von dem vereinfachten Verfahren wird in der Praxis jedoch nur selten Gebrauch gemacht; den Diversionsvorschriften wird eine Vorrangstellung eingeräumt.⁶⁹ Sowohl das vereinfachte Verfahren als auch die Diversion entsprechen dem Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung.⁷⁰ Dabei geht der jugendstrafverfahrensrechtliche Beschleunigungsgrundsatz über das Gebot einer zügigen Verfahrensführung hinaus.⁷¹ Eine unmittelbare Reaktion auf eine Straftat sei auch aus erzieherischen Gründen erforderlich.

Vielorts stößt diese Annahme jedoch auf Kritik.⁷² Um den Besonderheiten der jungen Menschen und einer sorgfältigen Wahrheits- und Persönlichkeitsforschung ausreichend entsprechen zu können, sollte ein Schnellverfahren in jedem Fall vermieden werden.⁷³ Ferner kann mit einer zeitlichen auch eine innere Distanz einhergehen, die sich positiv auf die Einsichtsfähigkeit des oder der Jugendlichen auswirken kann.⁷⁴ Empirische Belege dafür, dass eine unmittelbare Sanktionierung eine besondere erzieherische Wirkung entfalten würde, gibt es zudem keine.⁷⁵ Eine zu lange Verfahrensdauer sollte aber mit Blick auf die Belastungen, die von einem Strafverfahren ausgehen, vermieden werden.⁷⁶

Die abwegigste und rechtsstaatlich bedenklichste Form der Umsetzung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren liegt aber darin, dass die Rechtsmittel gem. § 55 JGG erheblichen Beschränkungen unterliegen; die Norm ist gegen Heranwachsende nur anwendbar, soweit materielles Jugendstraf-

60 So auch *Gensing*, Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafverfahren im europäischen Vergleich, 2014, S. 720; *Ostendorf/Drenkhahn*, Rn. 61; *Laubenthal/Baier/Nestler*, Rn. 311.

61 Vgl. *Kunz*, Das strafrechtliche Bagatellprinzip, 1984, S. 61 f.

62 Zutr. *Goeckenjan*, Neuere Tendenzen in der Diversion, 2005, S. 48 ff.; krit. a. *Eisenberg*, JGG, § 45 Rn. 24; auf die Gefahr falscher Geständnisse hinweisend *MK-StPO-Höffler*, § 45 Rn. 2; keine Probleme sieht hingegen die h.M., z.B. *Diemer/Schatz/Sonnen* § 45 Rn. 21; *Laubenthal/Baier/Nestler*, Rn. 299.

63 So wurden 2015 ca. 76 % aller grundsätzlich anklagefähigen Jugendstrafsachen informell gem. §§ 45, 47 JGG erledigt, siehe *Heinz* Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland 2015, 2017, S. 90.

64 LG Itzehoe StV 1993, 537; *Eisenberg*, JGG, § 45 Rn. 10a; *Ostendorf/Sommerfeld*, § 45 JGG, Rn. 5.

65 Meyer-Goßner/*Schmitt*, StPO, 62. Aufl., 2019, § 153a Rn. 4; *Eisenberg*, JGG, § 45 Rn. 12; *Ostendorf/Sommerfeld* § 45 JGG Rn. 6; für eine Anwendbarkeit in Ausnahmefällen auch LG Aachen NStZ 1991, 450.

66 LG Itzehoe StV 1993, 537.

67 1.2.4 der niedersächsischen Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Diversionrichtlinien vom 4.6.2012, Nds. MBl. Nr. 20/2012, 462; 2.2 der schleswig-holsteinischen Richtlinien zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten (vom 24.06.1998, SchlHA 1998, 204).

68 SSW-StPO-*Schnabl/Vordermayer*, 3. Aufl., 2018, § 153 Rn. 4 und § 153a Rn. 3; *Diemer/Schatz/Sonnen* § 45 Rn. 9; NK-JGG-Blessing/Weik § 45 JGG Rn. 10 f.

69 BeckOK-JGG-*Gertler*, § 76 Rn. 4.

70 BeckOK-JGG-*Gertler*, § 76 Rn. 6; *Eisenberg*, JGG, § 45 Rn. 17; *Dünkel*, ZJJ 2015, 19, 20.

71 *Gensing*, Jugendgerichtsbarkeit, S. 122.

72 *Dünkel*, ZJJ, 2015, 19 ff; *Dollinger*, ZJJ 2015, S. 192 ff; *Mertens*, Schnell oder gut? Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren, 2003, S.22; *Gensing*, Jugendgerichtsbarkeit, S. 122 ff.

73 *Gensing*, Jugendgerichtsbarkeit, S. 124.

74 *Mertens*, Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren, S. 72; *Gensing*, Jugendgerichtsbarkeit, S. 126.

75 *Dünkel*, ZJJ 2015, 20; zu keiner Bestätigung, ja sogar zu gegenteiligen Zusammenhängen kamen auch *Bliesener* und *Thomas* im Rahmen ihrer Untersuchung, vgl. *Bliesener/Thomas*, ZJJ 2012, 382, 387.

76 Zu den Konsequenzen überlanger Verfahrensdauer im Jugendstrafrecht siehe zudem BGH NStZ 2019, 218 (m.w.N.).

recht Anwendung findet (§ 109 II 1 JGG) und nicht im beschleunigten Verfahren (§ 109 II 2 JGG) prozessiert wird. Nach § 55 I JGG können Urteile dann, wenn nur Erziehungsmaßregeln (außer § 12 Nr. 2 JGG) oder Zuchtmittel angeordnet wurden oder die Auswahl und die Anordnung von Erziehungsmaßregeln dem FamG überlassen wurden, nicht wegen der Sanktionshöhe oder mit dem Ziel angefochten werden, dass „andere oder weitere Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel hätten angeordnet werden sollen oder weil die Auswahl und Anordnung der Erziehungsmaßregeln dem Familiengericht überlassen worden sind“ (§ 55 I JGG). In § 55 II 1 JGG findet sich zudem eine instanzielle Rechtsmittelbeschränkung:⁷⁷ Hat das Amtsgericht entschieden, so hat der oder die Anfechtungsberechtigte nur ein Wahlrecht zwischen dem Rechtsmittel der Berufung oder dem der Revision, kann also nicht beide Rechtsmittel, wie im Erwachsenenverfahren, in der Reihenfolge Berufung und dann Revision nacheinander anwenden. Anfechtungsberechtigt sind der oder die angeklagte Jugendliche bzw. Heranwachsende (§ 296 I StPO), die Verteidigung (§ 297 StPO), die Erziehungsberechtigten (§ 67 III JGG iVm. § 298 StPO), gesetzlich Vertretungsberechtigte (§ 298 StPO) und die Jugendstaatsanwaltschaft (§ 296 I StPO). Zudem werden der oder die Beschuldigte mit seinen bzw. ihren Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter*innen als zusammengehörige Gruppe⁷⁸ behandelt, sodass die Rechtsmittelwahl wechselseitig zugerechnet wird mit der Folge, dass die Beschränkung für alle Beteiligten einheitlich eintritt (§ 55 II 2 JGG). Der amtsgerichtliche Rechtszug wird folglich auf zwei Instanzen reduziert.⁷⁹ Bei Verfahren, die vor dem LG erstinstanzlich begonnen haben, ist hingegen schon nach allgemeinem Verfahrensrecht nur die Revision statthaft (§§ 312, 333 StPO); hieran ändert § 55 JGG nichts.

Die beschriebenen Rechtsmittelbeschränkungen finden erneut Begründung durch den am Erziehungsgedanken ausgerichteten Beschleunigungsgrundsatz.⁸⁰ Die in dieser Form im Erwachsenenverfahren nicht existierenden Beschränkung erscheinen im Lichte des Art. 3 GG rechtfertigungsbedürftig, das BVerfG hat jedoch mit Blick auf die „erzieherische Wirkung einer baldigen Entscheidung“ keine verfassungsrechtlichen Bedenken angemeldet.⁸¹ Allerdings scheint die Untersuchung von *Bliesener* und *Thomas* sogar einen eher gegenteiligen Zusammenhang aufzuzeigen, d.h. eine tendenziell bessere erzieherische Wirkung längerer Verfahren.⁸² Zudem hat die Expertenkommission des BMJV zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens mit guten Gründen Zweifel an der Vereinbarkeit des § 55 I JGG mit mehreren internationalen Übereinkommen geäußert.⁸³ Gemäß Art. 7.1 der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit aus dem Jahr 1985 (Beijing-Grundsätze), Art. 14 V des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Recht

aus dem Jahr 1966 und Art. 40 II Buchst. B Zif. V des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes sollen Jugendliche das Recht haben, die Entscheidung durch eine höhere Instanz nachprüfen zu lassen. Eine solche Möglichkeit wird den jungen Menschen durch § 55 I JGG jedenfalls partiell verweigert. Die Expertenkommission empfiehlt daher zu Recht eine Streichung der Norm.⁸⁴ Die Beschränkungen im Rechtsmittelverfahren verstoßen gegen das Schlechterstellungsverbot.⁸⁵

F. Weitere Besonderheiten des Verfahrens im Überblick

Weitere Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens lassen sich mit Blick auf das Hauptverfahren erkennen. Dieses ist gem. § 48 I JGG nicht der Öffentlichkeit zugänglich, wobei in § 48 II JGG Ausnahmen vorgesehen sind, z.B. für die verletzte Person. Durch den Ausschluss der Öffentlichkeit sollen einerseits Hemmungen junger Angeklagter abgebaut und deren Gesprächsbereitschaft gefördert, andererseits soll den stigmatisierenden Folgen des Verfahrens entgegengewirkt werden.⁸⁶ Die Norm ist allerdings bei Heranwachsenden nicht anwendbar (§ 109 JGG) und gilt auch dann nicht, wenn Heranwachsende oder Erwachsene im selben Verfahren angeklagt sind (§ 48 III JGG). Auch in diesen Fällen kann die Öffentlichkeit allerdings leichter ausgeschlossen werden als im allgemeinen Strafverfahren.

Am Verfahren müssen jugendliche Angeklagte gem. § 50 I JGG teilnehmen, es sei denn die Voraussetzungen für eine Hauptverhandlung ohne den oder die Angeklagte*n nach der StPO sind erfüllt (z.B. gem. §§ 231 II, 232 oder 233 StPO) und es liegen zusätzlich besondere Gründe und die Zustimmung der Staatsanwaltschaft vor. Der oder die angeklagte Jugendliche kann jedoch, soweit Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind, gem. § 51 I JGG durch die oder den Vorsitzende*n vom Verfahren für eine bestimmte Dauer ausgeschlossen werden. Die §§ 50 I, 51 I JGG gelten nicht für Heranwachsende (vgl. § 109 JGG).

Im Übrigen sollen die Kommunikation und die Verhandlungsführung den individuellen Besonderheiten des oder der jeweiligen Jugendlichen entsprechen.⁸⁷

77 *Bartsch*, ZJJ 2016, 112, 114.

78 *Streng*, § 14 Rn. 577.

79 *Eisenberg*, JGG, § 55 Rn. 57.

80 BT-Drucks. 1/3264, 46.

81 BVerfG NStZ 1988, 34, 34.

82 *Bliesener/Thomas*, ZJJ 2012, 382, 387.

83 *BMJV*, Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens, 2015, 174.

84 *BMJV*, Bericht der Expertenkommission, S. 174.

85 Für eine ausführliche Darstellung der Rechtsmittel im Jugendstrafverfahren, vgl. *Bartsch*, ZJJ 2016, 112 ff.

86 *Eisenberg*, JGG, § 48 Rn. 8; *Meier/Bannenberg/Höffler*, § 13 Rn. 38.

87 Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments u. des Rates

Als mögliche Ausgestaltung können insbesondere das Duzen Minderjähriger, insbesondere gerade Strafmündiger, oder das Auftreten ohne Robe in Betracht kommen.⁸⁸ Eine Verständigung (§ 257c StPO) sollte im Jugendstrafverfahren aufgrund etwaiger Nachteile bei der Wahrheitsermittlung und mit Blick auf die Individualprävention eine Ausnahme bleiben.⁸⁹ Soweit sie erfolgt, liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor.⁹⁰

Im Rahmen der Urteilsgründe soll auf die Biografie der angeklagten Person, die Bewertung der Tat im Hinblick auf die Lebensverhältnisse und auf die Erforderlichkeit der verhängten Sanktion eingegangen werden (vgl. § 54 I JGG).⁹¹ Gemäß § 54 II JGG kann von der Mitteilung der Urteilsgründe eine Ausnahme gemacht werden, soweit davon Nachteile für die Erziehung jugendlicher Angeklagter zu befürchten sind. Gemäß § 74 JGG kann von der Auferlegung der Kosten abgesehen werden. §§ 54 I, 74 JGG gelten auch, wenn materielles Jugendstrafrecht auch Heranwachsende angewendet wird (§ 109 II 1 JGG).

G. Fazit

Damit sind wir bereits am Ende des kurzen Überblicks über das Jugendstrafverfahrensrecht angelangt. Der Kürze eines didaktischen Aufsatzes ist es geschuldet, dass hier manches nur angerissen werden konnte. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Jugendstrafverfahren im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren vor allem durch den Erziehungsgedanken und zudem noch deutlicher als jenes von Entformalisierung und Beschleunigung geprägt ist. Soweit gegen Jugendliche verhandelt wird, sind zudem die Elternrechte zu wahren, woraus sich ebenfalls verschiedene verfahrensrechtliche Besonderheiten ableiten.

88 Ostendorf/Drenkhahn, Rn. 58; Riekenbrauk, ZJJ 2014, 200, 205.

89 Ostendorf/Drenkhahn, Rn. 57; Ostendorf, Strafprozessrecht, 3. Aufl., 2018, Rn. 485.

90 HK-GS-König/Harrendorf, 4. Aufl., 2017, § 257c StPO Rn. 6; a.A. Nowak, JR 2010, 248, 255 f.

91 Ostendorf-Schady, JGG, § 54 Rn. 17.